

Kernpunkte des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

- **Lebensmittel müssen verpflichtend gekennzeichnet** werden, wenn die Tiere in Deutschland gehalten wurden und die Lebensmittel in Deutschland an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkauft werden.
- Es werden **alle Formen der Abgabe von Lebensmitteln** tierischen Ursprungs an die Verbraucherinnen und Verbraucher **erfasst**, u. a. Einzelhandel, Bedientheke, Onlinehandel, Wochenmarkt.
- **Maßgeblich für die Kennzeichnung ist die Haltungsform der Tiere** während des produktiven Lebensabschnittes, bei Fleisch die Mast.
Folgende fünf Haltungsformen werden gekennzeichnet:
 - * Haltungsform Stall
 - * Haltungsform Stall+Platz
 - * Haltungsform Frischluftstall
 - * Haltungsform Auslauf/Freiland
 - * Haltungsform Bio

Ausgestaltung der Kennzeichnung

- Die Kennzeichnung der Haltungsform ist auf den Lebensmitteln gut sichtbar und gut lesbar anzubringen. Die Gestaltungsvorgaben für die Kennzeichnung werden mit dem Gesetzentwurf vorgestellt.
- Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln ist die Kennzeichnung der Haltungsform in der Nähe des Lebensmittels so bereitzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sie vor dem Kauf zur Kenntnis nehmen können.
- Im Fernabsatz, z. B. Onlinehandel, muss die Kennzeichnung der Haltungsform vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein

Umsetzung der Kennzeichnung

- Innerhalb der Lebensmittelkette müssen die Informationen zur Haltungsform wahrheitsgemäß weitergegeben werden und rückverfolgt werden können.

- Die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland zeigen der Behörde die Haltungsformen an, in der die Tiere in ihrem Betrieb gehalten werden.
- Es können innerhalb eines Betriebes mehrere Haltungseinrichtungen mit unterschiedlichen Haltungsformen vorhanden sein.
- Änderungen der Haltungsformen müssen der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.
- Der landwirtschaftliche Betrieb muss Aufzeichnungen über die angezeigten Haltungsformen und die darin gehaltenen Tiere führen.

Kontrolle durch Behörden

- Die zuständigen Behörden legen für jede angezeigte Haltungseinrichtung eine Kennnummer fest, aus der die Haltungsform erkennbar ist, und teilen sie dem Betrieb mit.
- Die zuständigen Behörden führen Register über die Haltungseinrichtungen der Betriebe.
- Verstöße gegen die Regelungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sind als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt.